

Hans-Walter Herrmann

Die Freimachung der Roten Zone 1939/40
Ablauf und Quellenlage

Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend
32 (1984), S.64-89

Die Freimachung der Roten Zone 1939/40*

Ablauf und Quellenlage

Von Hans-Walter Herrmann

In den ersten Kriegstagen im September 1939 wurden die Dörfer und Städte in einem Streifen zwischen der deutsch-französischen Staatsgrenze und der Hauptkampflinie des Westwalls (HKL) geräumt und zwar von der Schweizer Grenze bis zur Südeifel. Innerhalb dieses Landstreifens, der sogenannten „Roten Zone", lagen Hunderte von Dörfern und die Städte Karlsruhe, Kehl, Germersheim, Bergzabern, Pirmasens, Zweibrücken, Saarbrücken, Völklingen, Saarlouis (damals Saarlautern genannt), Merzig, Saarburg und Trier mit rund einer Million Einwohnern. Die Zivilbevölkerung wurde mit Sammeltransporten in die „Bergungsgebiete" nach Mitteldeutschland gebracht und konnte in ihrer Hauptmasse erst nach Beendigung des Frankreichfeldzuges im Juli und August 1940 wieder in ihre Heimat zurückkehren.

Die Evakuierung dieser Teile der saarländischen, pfälzischen und badischen Bevölkerung ist der erste große Fall von Massentransporten, die das NS-Regime durchführte. Die dabei gemachten Erfahrungen sind in spätere Aktionen, z. B. bei den Umsiedlungen aus Ost- und Südosteuropa eingeflossen. Insofern kommt der Rückführung der Bevölkerung aus den westdeutschen Grenzgebieten eine exemplarische Bedeutung zu. Die Freimachung des Grenzstreifens, die Rückführung der Bevölkerung in Bergungsgebiete im Innern des Reiches, die dort organisierte Betreuung, aber auch die Probleme der Zwangseinweisung in Privatquartiere und die sich daraus ergebenden zwischenmenschlichen Spannungen heben das Interesse an dieser Aktion über das rein Regionalgeschichtliche hinaus.

Die Quellenlage ist ungünstig, wie Referate auf zwei Fachtagungen der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archivare zeigten. Die Aufsplitterung der Zuständigkeiten auf eine Vielzahl von Dienststellen des Heeres, der Partei und der Zivilverwaltung zeigt die für die NS-Verwaltung typischen Kompetenzüberschneidungen mit den daraus resultierenden Schwierigkeiten. Dadurch wird es für den Forscher ohne genaue Kenntnis der Kompetenz der einzelnen Dienststellen von Staat und Partei schier unmöglich, das erhaltene Schriftgut annähernd vollständig aufzuspüren.

Daraus erklärt sich zum Teil auch, weshalb die Evakuierung bisher noch keine eingehende wissenschaftliche Darstellung gefunden hat. Die bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema sind meist Sammlungen von Erlebnisberichten [1]).

---

* Völlig überarbeitete Fassung zweier Referate, die bei Fachtagungen der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archivare im Herbst 1978 in Landau und im Frühjahr 1979 in Saarbrükken gehalten wurden. Auch die beiden folgenden Beiträge von Fritz Jacoby und Hans Heß gingen aus diesen Tagungen hervor.

1) Georg Steigner, Vor 25 Jahren im Land zwischen Rhein und Saar. Als der 2. Weltkrieg begann, in: Pfälzer Merkur Nr. 202 v. 1. 9. 1964; Maria Croon, Aus der Evakuierung 1939/40. Ein Erlebnisbericht, in: Heimatb. d. Krs. Merzig-Wadern 1966 S. 265—279; Irmengard Peller-Seguy, Von „Adventskranz" bis „Hinterhaus". Die politischen und militärischen Hintergründe der ersten Evakuierung der Saar 1939, in: Saarheimat 13, 1969

Die folgenden Ausführungen wollen nicht diese Lücke schließen, sondern einen Überblick über die Überlieferung des einschlägigen Schriftgutes, vornehmlich der zivilen Dienststellen, geben und damit die künftige Darstellung der Planung und Durchführung der Evakuierung, der Kontrolle und Bewirtschaftung des freigemachten Gebietes, des Lebens in den Bergungsgebieten, der Wiederbesiedlung, der Kriegsschädenregelung und der Planung der Neuordnung in den durch Kampfhandlungen beschädigten Orten erleichtern. Bei der Quellensuche zeigte sich, daß für den badischen Grenzstreifen am Oberrhein sich nur wenige Quellen erhalten haben, so daß die Evakuierung der „Roten Zone" 1939/40 vor allem ein Forschungsanliegen der beiden heutigen Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland ist. Dabei sei noch auf eine terminologische Differenzierung aufmerksam gemacht. Während im Saarland „Rote Zone" auch nach Kriegsende im Sinn der zeitgenössischen NS-Sprache auf den 1939/40 freigemachten Grenzstreifen längs der Staatsgrenze verwendet wurde, verstand man in Rheinland-Pfalz nach Kriegsende darunter auch die Gebiete, die im letzten Kriegsjahr Kampfgebiet waren.

SKIZZIERUNG DES ABLAUFES DER EREIGNISSE

Planung der Freimachung

Seit der Sudetenkrise im Herbst 1938, bei der sich Nicht-Erwerbstätige aus den Städten in unmittelbarer Grenznähe aus eigener Initiative in das Reichsinnere zurückgezogen hatten, beschäftigten sich Wehrmacht, Partei und Staat mit einer detaillierten Planung zur Freimachung eines Streifens längs der deutschen Westgrenze, um die sehr vagen Anweisungen für die *Freimachung der Operationsgebiete* zu ersetzen. Die Zuständigkeit zwischen Wehrmacht und Partei wurde so abgegrenzt, daß die Dienststellen des Heeres die Freimachung leiten und die NSDAP die Rückführung der Bevölkerung aus der freizumachenden Zone in die Bergungsgebiete und ihre dortige Unterbringung und Betreuung übernehmen sollten. Regional waren zuständig der Wehrkreis V für den Gau Baden, der Wehrkreis VI für die Gaue Köln – Aachen, Düsseldorf und Essen [2]). Der für den Wehrkreis XII (Gaue Saarpfalz, Trier – Koblenz) zuständige Freimachungsstab saß in Wiesbaden, ab Kriegsbeginn wurde er vom AOK 1 übernommen. Ihm unterstanden 6 Rastraumkommandanten, nämlich [3]):

S. 205—209; Albert Heintz, Vor dreißig Jahren als das westliche Grenzgebiet evakuiert wurde, in: Paulinus Jg. 95, 1969 Nr. 36 S. 14; Rudolf R. Rehanek, Der große Zug aus dem Westen. Erinnerungen an die erste Evakuierung, in : Saarbrücker Zeitung Nr. 197 v. 28. 8., Nr. 202 v. 3. 9. u. Nr. 203 v. 4. 9. 1969; Schicksalsstunden des Grenzlandes, Erinnerungen an die Ereignisse im August und September i. J. 1939, in: Pfälz. Merkur Nr. 191 v. 20. 8., Nr. 192 v. 21. 8., Nr. 193 v. 22. 8., Nr. 194 v. 23. 8., Nr. 195 v. 25. 8. u. Nr. 196 v. 26. 8. 1969; Eine Grenze wird zur Front. Erinnerungen an den Anfang einer bösen Zeit, in: Unser Saarland. Nach der Schicht Jg. 71, 1975 Nr. 6, 8, 9, 10, Doris Seck, Es begann vor 40 Jahren. Saarländische Kriegsjahre, Saarbrücken 1979; Dieter Bettinger, Beiträge zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges im Bereich des heutigen Saarlandes, in: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Saargegend 26, 1978 S. 202—216.

2) M-Stab der Reichsleitung der NSDAP an M-Beauftragte der Gauleitungen am 13. 4. 1940 (BA Koblenz Best. NS 6 vorl. Nr. 452). Der Gau Essen wurde erst im Frühjahr 1940 in die F-Organisation einbezogen.

3) LHA Koblenz Best. 662,3 Nr. 298 S. 15.

I in Daun
II a in Wittlich
II b in Reinsfeld bei Hermeskeil [4])
III in St. Wendel
IV in Kaiserslautern
V in Speyer.

Ihre Aufgabe bestand darin, die Rückführung der Bevölkerung mit den Operationen des Heeres im Detail abzustimmen. Am 9. September 1939 wurden sie den für ihren Raum zuständigen Korpskommandos unterstellt [5]).

Mit den besonderen Fragen der wirtschaftlichen Räumung wurden die Wehrwirtschaftsstellen beauftragt [6]). Sie arbeiteten mit dem „Räumungskommissar für die Wirtschaft" zusammen.

Bereits am 2. 7. 1938 war von der Reichsleitung der NSDAP verfügt worden [7]), daß sich die Gauleitungen mit Mobilmachungsfragen zu befassen haben und daß bei der Reichsleitung eine Hauptstelle für Mobilmachungsfragen, Stab M, Leiter SS-Brigadeführer Knoblauch eingerichtet wird. Der Gauleiter Saarpfalz, Josef Bürckel [8]), wurde Freimachungskommissar im Bereich des gesamten Wehrkreises XII, seine Kompetenz in Freimachungsangelegenheiten reichte also über seinen Gau hinaus [9]). Für den Gau Saarpfalz beauftragte er seinen stellvertretenden Gauleiter Ernst Leyser [10]), für den Gau Koblenz – Trier den Gauleiter z. V. Neumann [11]). In jedem Kreis wurde ein Freimachungsstab gebildet, bestehend aus dem Leiter der Kreispolizeibehörde als Führer, Offizieren der Polizei oder Gendarmerie, dem Vertreter des Kreisleiters und dem Fahrbereitschaftsleiter. Die Aufgabe der Partei läßt sich kurz mit den Worten *Rückführung der Marschfähigen und Transport der Nichtmarschfähigen* sowie *seelische und politische Betreuung der Rückgeführten* umreißen. Dazu gehörte auch die Bereitstellung von Quartieren in den Rasträumen und in den Bergungsgebieten [12]). Als

4) Reg. Präs. Trier an Kreisverwalter Wadern am 2. 11. 1939 (LA Saarbrücken Best. Landratsamt Merzig Nr. 77).

5) AOK 1 an Rastraumkommandantur III am 9. 9. 1939 (BA Militärarchiv H 67—3/1), es wurden unterstellt die Rastraumkommandantur St. Wendel dem Korpskommando XII, die Rastraumkom. Kaiserslautern dem Korpskommando Saarpfalz und die Rastraumkom. Speyer dem Korpskommando IX.

6) AOK 1 an Rastraumkom. III am 9. 9. 1939 (BA Militärarchiv H 67—3/1), eine bestand in Saarbrücken.

7) Mitteilung der Reichsleitung NSDAP A 79 (BA Koblenz Best. NS 6 Nr. 17/1).

8) Zur Person Bürckels vgl. Dieter Wolfanger, Die nationalsozialistische Politik in Lothringen (1940—1945), phil. Diss. Saarbrücken 1977 S. 16—35 mit weiteren Literaturangaben.

9) Dies ergibt sich daraus, daß Bürckel im Mob.kalender der Kreisleitung Trier-Land als Freimachungsbeauftragter genannt ist (LHA Koblenz Best. 662,3 Nr. 276 S. 49 u. 79).

10) Ernst Ludwig Leyser, geb. am 10. 9. 1896 in Homburg, seit 1. 11. 1927 stellvertretender Gauleiter, am 17. 7. 1941 aus der Gauleitung ausgeschieden, vom 29. 10. 1942 — 21. 9. 1943 als Generalkommissar im Osten tätig, gab dieses Amt wegen erheblicher Vorbehalte gegen die deutsche Ostpolitik auf und bemühte sich um die Rückkehr in einen Zivilberuf (Angaben in einem Gespräch mit Verf. am 24. 2. 1968).

11) Josef Neumann geb. 15. 3. 1896.

12) Die Planung über die Belegung der Orte in den Rasträumen wird vom Wehrkreis XII ausdrücklich der Partei zugewiesen (stellvertr. Gauleiter Neumann am 29. 3. 1939 an Kreisleiter Trier-Land LHA Koblenz Best. 662,3 Nr. 280 S. 399).

vorgesehene Aufnahmeräume der Rückgeführten (sogenannte *B-Gaue*) erscheinen in einem Schreiben des M-Stabs der NSDAP-Reichsleitung vom 14. März 1939 die Bayerische Ostmark, Franken, Halle – Merseburg, Kurhessen, Magdeburg – Anhalt, Mainfranken, Ost-Hannover, Schwaben, Südhannover – Braunschweig, Thüringen, Weser – Ems, Westfalen – Nord, Württemberg – Hohenzollern [13]), später wurde die Planung auch auf die in Österreich gebildeten Reichsgaue ausgedehnt [14]).

Die Verpflegung der Marschfähigen und Nichtmarschfähigen wurde der NSV übertragen. Dazu waren in Zentrallagern der NSV längs der ganzen Westfront Waren im Werte von vielen Millionen Reichsmark einzulagern. Im Rahmen des Winterhilfswerkes sollten sie ständig umgeschlagen werden, so daß im Freimachungsfall verhältnismäßig frische Waren zur Verfügung standen. Die Lieferung der Nahrungsmittel war mit den Stellen für Ernährungssicherung bei den Landesbauernschaften und den Kreisbauernführern abzustimmen [15]).

Die Aufstellung eines besonderen Ordnungsdienstes war nicht beabsichtigt, die Verkehrsregelung im Freimachungsgebiet sollte an besonders gefährlichen Stellen und Strecken den örtlichen Polizeikräften obliegen.

Als Transportmittel für die Nichtmarschfähigen wurden Lastkraftwagen und Autobusse vorgesehen, wobei der Einsatz von Nutzfahrzeugen für den Westwallbau ein Problem darstellte, das sich allerdings im Laufe des Jahres 1939 wegen der zügigen Fertigstellung der Befestigungsbauten verringerte. Der Einsatz von Eisenbahnzügen blieb offen, weil sie vor allem dem militärischen Aufmarsch zur Verfügung stehen sollten. Außerdem rechnete man mit einer starken Inanspruchnahme der Reichsbahn durch die aus eigener Initiative Abreisenden [16]).

Bereits am 7. Januar 1939 erließ der Regierungspräsident in Trier vorläufige Freimachungsanweisungen an alle Landräte seines Bezirkes und an den Oberbürgermeister von Trier. Er leitete in den nächsten Wochen mindestens 25 Freimachungsanweisungen des Wehrkommandos XII weiter, die leider nur zum geringen Teil bekannt sind. Darin wird die Bildung von Freimachungsstäben, Rückführungsstäben und Stäben der Rastraumkommandanten angesprochen. Zur Koordinierung der Arbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Partei war in jedem Kreis ein Freimachungsstab aus dem Landrat, dem Kreisleiter, dem Wirtschaftsbeauftragten für die Freimachung (WBF) und dem Fahrbereitschaftsleiter zu bilden.

Auch im Bereich der Partei liefen die Detailvorbereitungen im Januar 1939 an. Da die Akten der meisten Kreisleitungen nicht erhalten sind, werden nur die Maßnahmen der Kreisleitung Trier – Land faßbar. Sie verlangte am 18. 1. 1939 von jeder Ortsgruppe folgende statistische Daten:
Gesamtzahl der Einwohner, davon unter 12 Jahren und über 60 Jahre
Zahl der Körperbehinderten

13) BA Koblenz Best. NS 6 vorl. Nr. 452.
14) Der Verteiler einer Verfügung der Parteikanzlei in Freimachungsangelegenheiten v. 14. 3. 1939 nennt unter den in betracht kommenden Bergungsgebieten auch die Gaue Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg und Wien (LHA Koblenz Best. 662,3 Nr. 276).
15) LHA Koblenz Best. 662,3 Nr. 279 S. 81—173.
16) Reg. Präs. Trier am 13. 2. 1939 an Landräte (ebenda Nr. 279 S. 115 f.).

Zahl der Geburten i. J. 1938
Zahl der Wehrpflichtigen
Zahl der Familien, die Kinder unter 12 Jahren haben.

Der Zweck dieser Statistik wurde den Ortsgruppenleitern noch nicht mitgeteilt. Er wird aber deutlich, weil die Zahl der Nicht-Marschfähigen (Körperbehinderte, Kinder und alte Leute) ermittelt werden soll. Die Frage nach der Zahl der Familien mit Kindern unter 12 Jahren findet durch eine spätere Anweisung, daß Familien mit kleinen Kindern und größeren (also marschfähigen Kindern) bei der Rückführung nicht auseinanderzureißen seien, seine Erklärung. Bereits zwei Tage später am 20. 1. verlangte die Kreisleitung die Anzahl der Personenkraftwagen mit Zahl der Sitze [17]) und die Anzahl der Lastkraftwagen und Omnibusse. Hier wird die Brücke zwischen Menschen und vorhandenem Transportraum geschlagen.

Es fällt auf, daß gleichzeitig der Meldetermin um vier Tage verkürzt wird, entgegen der ersten Anweisung sollen die Antworten bis 27. 1. 1939 eingehen, weil sie schon am 30. 1. 1939 dem Stellvertreter des Führers vorliegen sollen. Die Frist zwischen 27. 1. (Eingang bei der Kreisleitung) und 30. 1. (Abgabe der Meldung bei der Parteikanzlei) legt die fernmündliche Durchsage nahe [18]).

In einem Papier vom 7. 2. 1939 werden zwei Freimachungszonen unterschieden, eine unmittelbar in Grenznähe gelegene *Rote Zone* und eine weiter zurückliegende *Grüne Zone*. In der folgenden Detailplanung werden die Zonen und die daraus ableitbaren Freimachungsfälle unterteilt:

Rote Zone A	Landstreifen zwischen der Staatsgrenze und dem *Stacheldraht* oder *Drahthindernis*,	
Rote Zone B	Landstreifen unmittelbar hinter dem Drahthindernis.	
Grüne Zone	hinter der Hauptkampflinie des Westwalls, auch Grenzkreise zu Luxemburg (Kreise Bitburg und Prüm)	
entsprechend	Fall A	Räumung der Roten Zone A
	Fall B	Räumung der Roten Zone B
	Fall C	Rückführung der Bevölkerung aus der gesamten Roten Zone
	Fall D	Rückführung der Grünen Zone
	Fall E	gleichzeitige Rückführung der Roten und Grünen Zone
	Fall F	Rückführung der Roten Zone und aus der Grünen Zone nur der Bevölkerung der Stadt Trier [19]).

Der Termindruck der Freimachungsplanung muß im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen die Tschechoslowakei und der damit heraufbeschworenen Kriegsgefahr gesehen werden. Mitte März 1939 hatte sie einen Stand erreicht, der ihre Verwirklichung erlaubt hätte. Nachdem die Westmächte auf die Besetzung der Tschechei und die Ausrufung eines slowakischen Staates nur mit verbalen Protesten reagiert hatten, war der Zeitdruck, unter dem die Freimachungsplanung gestanden hatte, gemildert.

Am 27. 4. 1939 fand eine Besprechung zwischen Vertretern des Oberkommandos des Heeres (OKH), des Wehrkommandos XII, des Freimachungskommissars, der Gaulei-

17) Ebenda Nr. 280.
18) Ebenda Nr. 280.
19) Ebenda.

tungen, der NSV und der zivilen Verwaltung statt, deren Ergebnisse in einer Verfügung des Regierungspräsidenten von Trier vom 4. 5. 1939 an die Landräte und den Oberbürgermeister von Trier mit zahlreichen Anlagen enthalten sind[20]). Die Planung hatte nun einen Stand erreicht, der sich in den folgenden Monaten nicht mehr viel änderte. Hier ist auch die Grundtendenz in aller Deutlichkeit ausgedrückt:

Die Kampfführung im Westen wird weitgehend vom Gelingen der Freimachung beeinflußt werden. Das OKH ist bestrebt, wenn schon überhaupt der Befehl zur Freimachung gegeben werden muß, ihn so zeitig zu erteilen, daß für die Freimachung der Roten Zone bis zum Drahthindernis nicht, wie bisher in den „Richtlinien" vorgesehen, nur 1 Tag, sondern 2 Tage Zeit zur Verfügung stehen. Entscheidend bleibt immer die Tatkraft und auch die Härte derer, die als Führer oder sonst in verantwortlicher Stelle bei der Freimachung eingesetzt sind.

Je nach der Feindlage und auch unter Berücksichtigung der stimmungsmäßigen Beeinflussung der Bevölkerung wird es vielfach nötig werden, von den friedensmäßigen Vorbereitungen abzuweichen, die daher niemals als starres Schema behandelt werden dürfen. Alle Stellen müssen ihre Aufgaben geistig so durchgearbeitet haben, daß sie auf der Grundlage der Vorbereitungen jederzeit einer veränderten Lage gewachsen sind, also so improvisieren können, daß keinerlei Stockungen im Ablauf der Freimachung oder sonstige Unzuträglichkeiten eintreten. Das gilt in besonderem Maße für die Verwaltungsbeamten, die gemäß S. 8 u. 10 F-Anw. WKdos XII als Leiter der Freimachungsstäbe, der Rückführungsstäbe oder im Stab der R-Raumkommandanten eingesetzt sind.

Es genügt daher — besonders im Freimachungsgebiet — nicht, daß bei den Kreispolizeibehörden und Kreisleitungen genaue Anweisungen bereit liegen, die an die nachgeordneten Stellen erst bei Eingang des Freimachungsbefehls ausgegeben werden; denn dann bleibt wahrscheinlich bei der Fülle der plötzlich hereinbrechenden Aufgaben keine Zeit und Ruhe, erst seitenlange Anweisungen durchzuarbeiten. Die Wehrmacht wünscht daher ausdrücklich, daß hinunter bis zum Ortsbürgermeister und Ortsgruppenleiter jede beteiligte Stelle schon jetzt baldmöglichst genau friedensmäßig in ihre Aufgaben eingeweiht wird und ihr die im Ernstfall für sie maßgebenden Anweisungen, Unterlagen usw. schon jetzt zu sorgfältigem Studium zugänglich gemacht werden. Gegenüber den daraus sich für den Freimachungsfall ergebenden Vorteilen wird es in Kauf genommen, daß dadurch auch jetzt schon in der Bevölkerung — deren allgemeine Unterrichtung sich der Führer persönlich vorbehalten hat — über die bisher umlaufenden Gerüchte hinaus dies oder jenes über die Freimachung bekannt wird, was übrigens wohl durchweg eher beruhigend als beunruhigend wirken dürfte .... Abschließend wird bis zum 31. 5. Bericht über den Stand der Freimachungsvorarbeiten verlangt, *die nach Weisung des OKH nunmehr baldmöglichst zum Abschluß gebracht werden müssen*[21]).

Vom 13. bis 19. 5. unternahm Hitler eine Besichtigungsfahrt längs der Westgrenze, bei der er sich in erster Linie vom Stand des Westwallbaues unterrichten wollte; aber auch über die Freimachungsplanung ließ er sich Vortrag halten. Dabei soll er sich geäußert haben, *daß er unter Berücksichtigung der Transportschwierigkeiten die*

20) Wie Anm. 15 S. 81 f.
21) Ebenda S. 93.

Räumung der Idiotenanstalten nicht wünsche. Später äußerte sich die Adjudantur der Wehrmacht bei Hitler in gegenteiligem Sinne [22]).

Im Frühsommer 1939 ist der Freimachungskalender als Teil des Mobilmachungskalenders fertiggestellt. Er enthält klare Anweisungen über die Zuständigkeiten [23]):

Verantwortlich ist das AOK. Seine Weisungen sind für alle bindend. Nach Befehlsübernahme leitet das AOK die Freimachung. Die Grenzdienststellen Bonn für die Eifel und Kaiserslautern für die Saarpfalz sind für die Sicherung und Verteidigung verantwortlich. Sie können deshalb zusätzliche Weisungen geben, die aber nicht in Widerspruch zu den Anweisungen des Wehrkreiskommandos XII stehen dürfen.

Bei der Rückführung der Bevölkerung aus dem Freimachungsgebiet sind Wehrmacht, Partei und Staat gleich verantwortlich für eine enge Zusammenarbeit. Was eine im Rahmen ihrer Aufgaben entscheidet, ist für die andere bindend. Truppen haben den Vorzug. Personen haben vor den Sachen das Vorrecht. Die Gesamtleitung der Freimachung liegt in den Händen der Freimachungsstäbe. Die Partei bestimmt Restkommandos (SA oder SS) zur Durchsuchung der Häuser. Die Polizei regelt den Verkehr, sorgt für Ruhe und Ordnung, bestimmt Offenhalten der Geschäfte, weist Straßenbahnen an, macht Krankenhäuser, Heilanstalten aller Art, Fürsorgeanstalten, Strafanstalten und Gefängnisse frei, regelt das Zurückverlegen aller Dienststellen (außer Partei und Wehrmacht). Das DRK richtet Rettungswachen ein, stellt ärztliches Hilfspersonal zu den Transportzügen, leistet Hilfe bei der Freimachung der Krankenhäuser. Nach der Freimachung bleiben die Kreispolizeibehörden zurück. Ihnen unterstehen Postschutz, Werkschutz, wirtschaftlicher Schutz und Hilfsdienst (Plünderungen verhindern, zurückgebliebene Volksgenossen betreuen, Truppen unterstützen usw.).

In den Rasträumen liegt die Gesamtleitung in Händen eines Offiziers als Kommandanten, der im Auftrage des Wehrkreiskommandos (nach Befehlsübernahme des Armee-Oberkommandos) handelt.

Dem Kommandanten unterstehen für und während der Dauer der Freimachung:
1. die zuständigen Kreisleiter der Partei,
2. die Kreisamtsleiter der NSV,
3. die Leiter der beteiligten Kreispolizeibehörde, gleichzeitig auch als DRK-Führer,
4. die zuständigen Kreisbauernführer,
5. die Fahrbereitschaftsleiter der beteiligten Kreise mit ihrem Personal und ihren nachgeordneten Dienststellen [24]).

---

22) Die Äußerung Hitlers ist enthalten in einer Anfrage des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Auftrag des Gauleiters Terboven (HStA Düsseldorf Best. RW 37) v. 14. 8. 1939. Sie wird von Leyser bestätigt. Bei der Besichtigungsfahrt Hitlers habe er selbst am Hindenburgturm in Berus Vortrag gehalten über den Stand der Freimachungsvorbereitung. Am Ende habe er gesagt, ungeklärt sei noch, wohin die Insassen der 3 Heil- und Pflegeanstalten Homburg, Klingenmünster und Merzig zu bringen seien. Hitler habe geantwortet: „Die lassen wir den Franzosen." (Mitteilung gegenüber dem Verf. am 24. 2. 1968).

23) Ein Exemplar in den Akten der Kreisleitung Trier-Land erhalten (LHA Koblenz Best. 662, 3 Nr. 276 S. 45—83).

24) BA Militärarchiv H 67—3/1.

Die zuständigen Wehrwirtschaftsstellen und die Wirtschaftsbeauftragten-F des Führungsstabes Wirtschaft (BWF) regeln die wirtschaftliche Freimachung. Die Wehrwirtschaftsstellen sind verantwortlich für den Abtransport der Maschinen, Modelle und Erzeugnisse aus von der Wehrmacht gegebenen Fertigungsaufträgen, die BWF für die Wegschaffung der Rohstoffe, Halbzeuge und Fertigwaren aus Industrie, Handel und Handwerk.

Für das Anlaufen der einzelnen Freimachungsphasen werden Kennworte festgesetzt. Es bedeuten:

Adventskranz: In den Orten des Freimachungsgebiets sind diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Organisation der Rückführung der Bevölkerung dienen und zwar sind u. a. die Kuriere, sowie die Marschblock- und Marschgruppenführer in Bereitschaft zu halten, die namentlichen Listen bzw. die Einzelmarschbefehle und Fahrtausweise zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen und die Rückführung der wichtigen Akten bei den Dienststellen der Partei im Freimachungsgebiet vorzubereiten.

Beleuchtung: Einweisung der Marschblock- und Marschgruppenführer und der Bevölkerung. Für die Kreise, die nicht zum Freimachungsgebiet gehören, haben die Kennworte *Adventskranz* und *Beleuchtung* nur unterrichtende Bedeutung.

Drehbank: Aufstellung der Stäbe der Rast- und Stop-Raum-Kommandanten sowie der Rückführungsstäbe in den Orten an der Rückmarschstraße und Beginn der Vorbereitungen zur Unterbringung und Verpflegung der Zurückgeführten.

Möbelwagen: Rückführung von Sachwerten der Behörden und der Wirtschaft.

Frühlingsfest: Freimachung von Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Gefangenenanstalten usw.

Geduldspiel: Rückführung Nichtmarschfähiger mit der Bahn.

Vorgarten: Freimachung der Roten Zone vor der Hauptkampflinie. Die für alle Marschblocks gleichbleibende Abmarschzeit wird mit diesem Befehl durchgegeben.

Hinterhaus: Freimachung der Roten Zone rückwärts der H.K.L.

Durchführung der Freimachung

Mitte August (22.—24.) 1939 verschafften sich die Rastraumkommandanten, die meist im Rang eines Generalmajors standen, einen Eindruck von dem Stand der Vorbereitungen in den ihnen zugeteilten Rasträumen und sprachen die Freimachungsanweisungen mit den zuständigen Kreisleitern, Kreisbauernführern und Fahrbereitschaftsleitern durch [25]. Am nächsten Tag (25. 8.) befahl Hitler den Sicherungsaufmarsch West. Am 29. 8. gab das OKH die Vorbereitung und Aufstellung der Organisation zur Rückführung der Bevölkerung im Bereich des Wehrkreises XII, also im Gebiet zwischen Oberrhein und Mosel, frei. Der Chef des Generalstabes des Heeres, General Halder, ordnete auch die Räumung der Krankenhäuser in Kehl und

25) M-Beauftragter der Gauleitung Koblenz – Trier am 19. 8. 1939 an Kreisleiter Müller, Trier (LHA Koblenz Best. 662,3 Nr. 280 S. 377).

Freiburg an [26]. An den Kreisleiter Trier – Land West wurden die Stichworte *Adventskranz* und *Beleuchtung* am 30. 8. um 0.32 Uhr fernmündlich durchgegeben [27]. Es darf vermutet werden, daß sie um die gleiche Zeit den Freimachungsstäben der anderen Kreise im Bereich des Wehrkreises XII zugingen. Dem Beginn der Räumung entsprach, daß am 30. 8. die für die gesamte Westfront zuständige Heeresgruppe C (Generaloberst von Leeb) die zur Verstärkung der Polizei im Grenzstreifen vorgesehenen Polizeieinheiten aus den Wehrkreisen IX und XI in Marsch setzte [28]. Am 31. 8. gab das OKH dem AOK 1 (Generaloberst von Witzleben) freie Hand zur Räumung aller vordersten Ortschaften der Roten Zone und befahl am gleichen Tage den Abtransport der Kinder unter 14 Jahren aus der gesamten Roten Zone, am folgenden Tage die der alten Menschen und der stillenden Mütter [29]. Am 2. 9. gab es die volle Räumung des im Wehrkreis XII gelegenen Teiles der Roten Zone frei [30], am 3. 9. die Freimachung im Kommandobereich des V. Armeecorps (= Raum Aachen) [31] und auf Antrag des Befehlshabers der Heeresgruppe C am gleichen Tage auch die Rückführung von Kindern und Gebrechlichen aus Karlsruhe.

Unsicherheit besteht noch über den genauen Zeitpunkt der Räumung der Roten Zone im Bereich des Wehrkreises XII (= AOK 1). Die Kreisleitung Trier empfing laut schriftlicher Aufzeichnung am 3. 9. um 4.35 Uhr morgens die Stichworte *Vorgarten* und *Hinterhaus* [32]. Damit deckt sich die spätere Aufzeichnung des Mettlacher Pastors Roman Koll in seiner Pfarrchronik, daß am 3. 9. morgens um 4.00 Uhr der Bescheid zur Räumung gekommen sei [33]. Dagegen berichtete der stellvertretende Gauleiter Leyser, also der Leiter des Freimachungsstabes der Gauleitung Saarpfalz, am 3. 9. um 12.30 Uhr habe ihn Oberst Schmundt, Adjudant Hitlers, angerufen und ihm das Stichwort durchgegeben, um 14.00 Uhr habe er den Befehl zur Räumung der Roten Zone weitergesagt [34]. Der ärztliche Betreuer einer Saarbrücker Marschgruppe (Dr. Dünnebier) erhielt um 14.20 Uhr seinen Marschbefehl [35], ein Zeitpunkt, der sich durchaus mit Leysers Angaben vereinbaren läßt.

Dennoch bleibt zweierlei bei Leysers Aussage ungeklärt: 1) warum er sich eineinhalb Stunden Zeit ließ, bis er den Räumungsbefehl weitergab und 2) daß ihm das Stichwort von einem Adjudanten Hitlers durchgesagt wurde, wo doch das Kriegstagebuch des Chefs des Generalstabes des Heeres ganz deutlich die Befehlserteilung zur stufenwei-

---

26) Generaloberst Halder. Kriegstagebuch Bd. I: Vom Polenfeldzug bis zum Ende der Westoffensive (14. 8. 1939—30. 6. 1940), bearbeitet von Hans-Adolf Jacobsen in Verbindung mit Alfred Philippi, Stuttgart 1962 S. 43.

27) Schriftliche Bestätigung von Kreisleiter Müller an stellvertr. Gauleiter Neumann am 30. 8. 1939 (LHA Koblenz Best. 662,3 Nr. 278 S. 117).

28) Heeresgruppe C an den Oberbefehlshaber der 1., 5. und 7. Armee am 31. 8. 1939, veröffentl. in Hans-Adolf Jacobsen, Dokumente zur Vorgeschichte des Westfeldzuges 1939—1940, Göttingen—Berlin—Frankfurt 1956 Nr. 21 S. 73.

29) Kriegstagebuch Halder S. 47, 52, 53.

30) Ebenda S. 55.

31) Ebenda S. 57.

32) LHA Koblenz Best. 662,3 Nr. 278.

33) Ablichtung im Besitz des Verf.

34) Mitteilung gegenüber dem Verf. am 24. 2. 1968.

35) Aufzeichnungen im Besitz des Verf., auch Dieter Bettinger (vgl. Anm. 1) S. 207 f. spricht von den Mittagsstunden des 3. 9. 1939.

sen Räumung der Roten Zone, entsprechend den im Freimachungskalender festgelegten Kompetenzen, erkennen läßt. Nach dem Tagebuch Halders müßte der Freimachungsbefehl für den Gau Saarpfalz vom AOK 1 erteilt worden sein.

Jedenfalls war am 3. 9. die Freimachung voll im Laufen, das AOK 1 meldete am späten Abend (22.30 Uhr) an das OKH *Günstiger Eindruck über Räumung* [36]).

Den Verlauf der Rückführung kennen wir vor allem aus zahlreichen Erlebnisberichten [37]). Zusammenfassende amtliche Berichte, wie sie von den Parteidienststellen gewiß an die Reichsleitung der NSDAP erstattet wurden, konnte ich bisher nicht ermitteln. Ein SD-Bericht vom 8. 11. 1939 erwähnt Mängel und Schwächen und kommt zu dem abschließenden Urteil, daß *zwar die allgemeine Organisation der Freimachung gut vorbereitet war, aber die Durchführung teilweise stark versagt habe* [38]). Angesprochen wird die Freimachung auch in den monatlichen Berichten des Regierungspräsidenten der Pfalz an die bayerische Staatsregierung [39]). Sehr dürftig sind unsere Kenntnisse über die Behandlung von Juden bei der Räumung [40]).

Spätestens mit dem Abtransport, wenn nicht schon einige Monate zuvor, wurde Reichsamtsleiter Dr. Lafferentz zum Reichsbeauftragten für die Bergung ernannt und in den Bergungsgebieten Gaubeauftragte bestellt [41]). Für die Betreuung der Rückgeführten unterstanden ihnen Kreis- und Ortsbeauftragte, zum Teil waren es Hoheitsträger der NSDAP aus den Gauen Trier – Koblenz und Saarpfalz.

Das Betreten der geräumten Grenzzone regelt eine Verordnung vom 2. 9. 1939. Für die Kreise Wadern, Merzig, Saarbrücken-Stadt, Saarbrücken-Land, Ottweiler, St. Ingbert, Homburg, Zweibrücken-Land, Zweibrücken-Stadt, Pirmasens-Land, Pirmasens-Stadt, Landau, Bergzabern und Germersheim trifft sie besondere Bestimmungen über Aufenthaltserlaubnis und Ausweispflicht [42]). Sie wird später ersetzt durch die Grenzstreifenverordnung vom 5. 3. 1940 [43]).

Die Freimachungsplanung wird in den kommenden Wochen noch verfeinert, denn noch ist eine Freimachung der Grünen Zone möglich. Sie erfolgt allerdings nicht, auch nicht als in der zweiten Septemberhälfte französische Truppen die Reichsgrenze westlich und südöstlich von Saarbrücken überschreiten und sich vorübergehend im Warndt und im Bliesgau festsetzen [44]). Mit ihrem Rückzug und der Verlegung

---

36) Kriegstagebuch Halder S. 59.

37) Vgl. Anm. 1, Listen der geräumten Orte in LHA Koblenz Best. 662,3 Nr. 298, Best. 940 Nr. 336 u. 498 S. 89—93, jeweils nur für Teile der Roten Zone.

38) Heinz Boberach, Meldungen aus dem Reich, Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939—1944, Neuwied 1965, Nr. 13 S. 15—17.

39) Bayer. HStA München Best. MA 106 676 Monatsberichte Januar 1937 — Juli 1940.

40) Heinrich Rudnick, Nachforschungen über das weitere Schicksal der am 22. Okt. 1940 aus dem Saarland nach Gurs verschickten Juden und der Träger des Judensterns im Saarland, in: Jb. f. westdt. Landesgesch. 1, 1975 S. 341 f. hat alle erreichbaren Nachrichten zusammengetragen.

41) BA Koblenz Best. NS 1 Nr. 268, 270—272. — Dr. Bodo Lafferentz, geb. 27. 7. 1897, Leiter der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" im Zentralbüro der DAF, Berlin.

42) Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1578.

43) Verordnung über die Ausweispflicht im Grenzstreifen v. 5. 3. 1940, erlassen vom Oberbefehlshaber der 1. Armee (Amtsbl. d. Reichskommissars f. d. Saarland 1940 S. 23 f.).

44) Vgl. dazu Dieter Bettinger (wie Anm. 1) S. 218—224.

kampfstarker deutscher Divisionen an die Westfront nach Beendigung des Polenfeldzuges ist die Gefahr für die Bevölkerung der Grünen Zone gebannt.

Nun konzentrieren sich die Bemühungen auf die Bergung möglichst vieler Wirtschaftsgüter aus der Roten Zone, und zwar nicht nur aus Betrieben und Behörden, sondern auch aus privaten Haushalten. Unter dem Stichwort *Papieraktion* wird die persönliche Habe der Rückgeführten von der Truppe geborgen und verpackt und von der NSV den Eigentümern zugeleitet. In der *Schlüsselaktion* wird im Auftrag der NSDAP von Einzelpersonen oder von Gruppen persönliches Eigentum der Rückgeführten geborgen. Beide Aktionen dienen einem doppelten Zweck, einmal soll der Bedarf der Rückgeführten an Winter- und Berufskleidung, Bettwäsche, Unterwäsche und Schuhwerk gedeckt werden und zum anderen soll ein stärkerer Zustrom von Rückgeführten in das Freimachungsgebiet, der die Truppe nur stören und behindern würde, vermieden werden. Dennoch wurde einzelnen, je nach Frontlage, die Einreise in die Rote Zone zum Abtransport von Hausrat und Wäsche erlaubt. Die Bergung der Wirtschaftsgüter lag bis 31. 10. 1939 in Händen der Wehrmacht, dann ging sie auf die Industrie- und Handelskammern, die von Arzneimitteln auf die Apothekerkammern über.

Schon im Oktober 1939 beginnt die Rückführung einzelner Arbeitskräfte, um die dringendsten landwirtschaftliche Arbeiten im freigemachten Gebiet auszuführen. Den Anfang machen rund 800 Winzer aus dem Gebiet zwischen Saar und Obermosel, die in Arbeitskolonnen zusammengefaßt werden. Die Aktion wird von der Landesbauernschaft und im örtlich engen Rahmen von den Winzervereinen getragen [45]).

Anfang Dezember werden die Amts- und Ortsbürgermeister zurückbeordert. Sie sollen durch ihre Kenntnis der örtlichen Verhältnisse die Ortskommandanten unterstützen, eine möglichst weitgehende Erhaltung des Ortes sichern, die berechtigten Interessen der rückgeführten Bevölkerung wahrnehmen und mit den Forderungen der Truppe möglichst in Einklang bringen [46]).

Im Dezember 1939 werden der Grenzstreifen am Oberrhein, einschließlich der Stadt Karlsruhe, aber mit Ausnahme von Kehl, ferner die nördlich der Mosel gelegenen Teile der Kreise Bitburg und Prüm, der Nordteil von Trier und einige Orte im Köllertal zur Wiederbesiedlung freigegeben, aus militärischen Gründen soll sie unauffällig vor sich gehen [47]). In den noch nicht wiederbesiedelten Orten im Bereich der Kreisbauernschaften Landau, Zweibrücken, Saarbrücken und Saarlouis wird die Verrichtung notwendiger landwirtschaftlicher Arbeiten organisiert [48]).

---

45) Winzer wurden in folgende Orte zurückgeführt:

Castel	Biebelshausen	Oberbillig	Nittel
Crutweiler	Wawern	Fellerich	Köllig
Saarburg	Canzem	Tawern	Onsdorf
Niederleuken	Cönen	Temmels	Rehlingen
Ayl	Wasserliesch	Wellen	Wincheringen

46) Verfügung des Freimachungsstabes beim AOK 1 v. 7. 12. 1939 (LA Saarbrücken Best. Landratsamt St. Ingbert Nr. 99).

47) M-Stab am 16. 12. 1939 an die M-Beauftragten der Gauleiter (BA Koblenz Best. NS 6 Nr. 452).

48) Eine Liste der Ortschaften, die in die landwirtschaftlichen Arbeiten im nicht wiederbesiedelten Teil des Freimachungsgebietes einzubeziehen sind, LA Saarbrücken Best. Landratsamt St. Ingbert Nr. 107, 109.

Im Rahmen der Planung der Westoffensive wird die bisherige Konzeption der vorsorglichen Freimachung ganzer Landstriche durch die Zivilbevölkerung aufgegeben. Am 26. 3. 1940 verfügt der Freimachungsstab beim AOK 1: Eine Freimachung in der bisherigen Form als vorsorgliche Maßnahme bei drohender Feindeinwirkung wird künftig nicht mehr befohlen. Auch bei tatsächlicher Feindeinwirkung soll die Bevölkerung möglichst lange im grenznahen Gebiet verbleiben. An Stelle der Freimachung tritt nötigenfalls ein nach Zeit und Raum mehr oder weniger begrenztes Ausweichen der Bevölkerung gefährdeter Ortschaften oder Abschnitte. Die zunächst geheime Anweisung wurde der Bevölkerung im April durch Handzettel bekanntgegeben [49]). Die Gründe für diese neue Konzeption dürften vorwiegend militärischer Art gewesen sein. Doch war auch mittlerweile bei allen Verantwortlichen bekannt geworden, daß es in den Bergungsgebieten zu Reibereien und Unzuträglichkeiten zwischen Rückgeführten und der eingesessenen Bevölkerung gekommen war.

Neben der schon erwähnten Betreuung durch die Partei kümmerten sich auch die Landräte [50]) und die Kirchen [51]) um die Rückgeführten und versuchten, ein Zusammengehörigkeitsgefühl der Evakuierten mit der Heimat aufrecht zu erhalten.

Die Wiederbesiedlung

Drei Tage nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes mit Frankreich verfügte Hitler in einem Erlaß, daß den Rücktransport der Bevölkerung die gleichen Instanzen zu übernehmen haben, die die Räumung geleitet hatten [52]).

Schon lange vorher war die Planung der Rückführung angelaufen. Gauleiter Bürckel hatte eine Druckschrift „Plan für den Aufbau und die Wiedereinsiedlung der geräumten Gebiete" vorgelegt [53]). Er rät von der gemeindeweisen Rückführung der Bevölkerung, wie sie vorgeschlagen worden sei, ab, weil berufliche und wirtschaftliche Notwendigkeiten dazu geführt hatten, daß die Bevölkerung eines freigemachten Ortes sich auf viele Bergungsorte verteilt habe. Er empfiehlt eine stufenweise Wiederbesiedlung. Vor der Rückkehr der Wohnbevölkerung müßten die Behörden und die mannigfaltigen Versorgungseinrichtungen und -betriebe besetzt sein. Stolz erwähnt er den von ihm gebildeten Arbeitsstab (Wiedereinräumungsstab), über dessen personelle Zusammensetzung und Aufgabenverteilung ein der Druckschrift beigegebenes Organisationsschema orientiert. Am 25. 6. unterrichtet er in Neustadt a. d. Weinstraße die

---

Für Erntehilfen in der Roten Zone vgl. auch einige Betreffe im StadtA Kandel Depositum im LA Speyer Y 3, 101 A III 18 u. 19.

49) Dazu Richtlinien und Erläuterungen über die Durchführung vom M-Stab an die M-Beauftragten der Gauleiter am 13. 4. 1940 mit Merkblättern für die Grenzbevölkerung in BA Koblenz Best. NS 6 Nr. 452.

50) Je ein Bericht des Landrates von Homburg v. 26. 2. 1940 und des Landrates St. Ingbert v. 2. 1. 1940 in LA Saarbrücken Best. Landratsamt St. Ingbert Nr. 54.

51) Für die beiden Saarsynoden der rheinischen Kirchenprovinz findet sich in den Archiven der Ev. Kirchengemeinden einschlägiges Material. Für die protestantische Kirche der Pfalz vgl. Reinhard Bergmann, Documenta. Unsere Pfälz. Landeskirche innerhalb der Deutschen Ev. Kirche in den Jahren 1930—1944. Berichte und Dokumente, Speyer 1960 Bd. III S. 244, 256, 258. Vgl. auch Heinz Boberach, Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934—1944, Mainz 1971, S. 468 ff.

52) Gedruckt in NSZ-Rheinfront v. 26. 6. 1940.

53) Xerokopie im LA Saarbrücken Bibl. Nr. 2317. Die Datierung ergibt sich daraus, daß mit dem 1. 7. 1940 als vermutlichem Freigabetermin des geräumten Gebietes gerechnet wird.

Oberbürgermeister, Landräte und Kreisleiter seines Gaues vom Abschluß der Organisation der Rückführung. Vier Tage später gibt die Abt. M der Reichsleitung der NSDAP „Richtlinien über die Wiederbesiedlung der freigemachten Grenzgaue im Westen" heraus. Sie zeigen große Ähnlichkeit mit Bürckels Vorschlägen. Beim gegenwärtigen Forschungsstand kann nicht gesagt werden, in welchem Maße Bürckels Druckschrift auf die „Richtlinien" eingewirkt hat. Auch sie sehen eine stufenweise Wiederbesiedlung vor. Vorkommandos haben die notwendigen Arbeiten zur Aufräumung und zur Inbetriebsetzung von Versorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Krankenhäuser usw.) durchzuführen. Eine besonders wichtige Vorausmaßnahme ist die Beseitigung der ausgedehnten Minenfelder durch die Wehrmacht. Die Sicherung des zivilen Lebens der rückkehrenden Bevölkerung hat durch die Bereitstellung der erforderlichen Lebensmittel, die Beschaffung von Haushalts- und Arbeitsgerät zu erfolgen, erst als letzte Stufe soll sich die Rückführung der nicht berufstätigen Wohnbevölkerung anschließen. Die Aufgaben der staatlichen Dienststellen und der Partei werden gegeneinander abgegrenzt [54]).

Am 26. Juni verfügte der Chef der Zivilverwaltung beim AOK 1, um einer ungeordneten und überstürzten Rückkehr in das freigemachte Gebiet vorzubeugen, daß ab 1. 7. 1940 das Betreten der freigemachten Teile der Kreise Merzig, Saarlouis, Saarbrücken-Land, Saarbrücken-Stadt, St. Ingbert, Homburg, Zweibrücken-Stadt, Zweibrücken-Land, Pirmasens-Stadt, Pirmasens-Land, Bergzabern und Germersheim nur mit einer Ausnahmeerlaubnis oder mit einem Heimkehrerschein zulässig sei. Die Ausnahmeerlaubnis werde erteilt durch den Chef der Zivilverwaltung beim AOK, durch den Reichskommissar für die Saarpfalz und durch die Kreispolizeibehörden im Bereiche des Reichskommissars für die Saarpfalz sowie durch die Kreispolizeibehörden in Trier und Saarburg. Die Wiedereröffnung gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in den freigemachten Gebieten bedurfte der Genehmigung des Reichskommissars für die Saarpfalz [55]). Von demselben Tag an fielen im nicht freigemachten Teil des Grenzstreifens alle Aufenthalts- und Einreisebeschränkungen weg. Damit wurden die im nicht freigemachten Teil des Grenzstreifens und an dessen rückwärtiger Grenze eingesetzten Teile des Polizeibataillons 121, der Freimachungshundertschaften und der Gendarmeriehundertschaften für andere Aufgaben frei [56]).

Während die Ausnahmeerlaubnis für die Vorkommandos gedacht war, die die notwendigen Aufräumungsarbeiten durchführen, Schäden an den Versorgungsleitungen beheben und die Lebensmittelversorgung in Gang bringen sollten, war der Heimkehrerschein [57]) das notwendige Ausweispapier für die Rückwanderung der Familien. Die Ausstellung des Heimkehrerausweises erfolgte auf Antrag durch die Ortsgruppenleitung des Bergungsortes [58]). Die Durchführung der Heimbeförderung wurde der NSV zugewiesen [59]). Die Personen- und Gepäckbeförderung erfolgte gegen

---

54) Ein Exemplar in BA Koblenz Best. NS 6 Nr. 452.

55) Verordnungs- und Amtsblatt des Reichskommissars für die Saarpfalz 1940 S. 15 f.

56) Verfügung des höheren SS- und Polizeiführers im Wehrkreis XII v. 27. 6. 1940 (LA Saarbrücken Best. Landratsamt St. Ingbert Nr. 51).

57) Heimkehrerausweise sind in nicht wenigen Familien aufgehoben worden, einige haben sich bis heute erhalten, ein Exemplar in LA Saarbrücken Best. Familie Herrmann Nr. 18.

58) Runderlaß des Reichsministers des Innern v. 3. 7. 1940 (Reichsministerialblatt Innere Verwaltung 1940 S. 1429—1434).

59) Dito v. 19. 7. 1940 (ebenda S. 1515).

Vorzeigen des Heimkehrerausweises kostenlos, die Kosten waren aus Reichsmitteln zu bestreiten.

Ende Juni gingen sämtlichen Gauleitungen, in deren Bereich sich Rückgeführte befanden, Postkartenvordrucke zu. Sie waren an die Rückgeführten zur Ausfüllung auszugeben und schnellstens an die Gauleitung Saarpfalz zurückzuschicken. Erst nach Eingang der ausgefüllten Postkarte bei der Gauleitung Saarpfalz sollte der Aufruf zur Rückkehr erfolgen. Ob dieses Verfahren wirklich überall befolgt wurde, läßt sich heute nicht mehr überprüfen. Die NSZ-Rheinfront aus den letzten Junitagen und ersten Juliwochen 1940 enthält regelmäßig Aufrufe an die Bevölkerung der freigemachten Gebiete, mahnt zur Geduld und gibt Anweisungen, wie die Abmeldung im Bergungsort zu erfolgen habe. Einzelne Handwerker und Geschäftsleute wurden schon Ende Juni zurückbeordert. Die ersten Saarländer mit Heimkehrerschein trafen am 13. Juli in Herrensohr und Jägersfreude ein [60]). Eine größere Veranstaltung für die heimgekehrte Bevölkerung, bei der Gauleiter Bürckel und General der Infanterie Schroth, der Kommandeur des XII. AK, sprachen, fand am 16. Juli in Merzig statt [61]). Die Masse der Bevölkerung aus den Orten in der Hauptkampflinie kehrte größtenteils in der zweiten Julihälfte und im August 1940 wieder zurück. Die Wiederbesiedlung der im Vorfeld des Westwalls gelegenen Orte erfolgte später, weil hier manche Dörfer unter Feindeinwirkung gelitten hatten. Im Vorfeld des Westwalls bereitete die Entminung, zu der seit der zweiten Junihälfte Pioniereinheiten eingesetzt wurden [62]), gewisse Schwierigkeiten, vor allem deshalb, weil mancherorts keine Pläne und Aufzeichnungen der verlegten Minen vorhanden waren und auch nicht beschafft werden konnten.

Vom 2. 10. 1940 an war eine besondere Einreiseerlaubnis nicht mehr notwendig in sämtliche Orte des Kreises Merzig und in die Orte Fremersdorf, Rehlingen, Siersburg, Wallerfangen, Schönbruch (heute Beaumarais), Lisdorf, Wadgassen, Differten, Geislautern, Klarenthal, Saarbrücken, Güdingen (rechts der Saar), Brebach, Schafbrücke, Scheidt, Oberwürzbach, Niederwürzbach, Blieskastel, Mimbach, Althornbach und alle nördlich der durch diese Orte bezeichneten Linie gelegenen Siedlungen [63]). Da der Termin der Wiederbesiedlung in der Verwaltungspraxis und im bürgerlichen Leben (z. B. bei der Mietzahlung) wichtig war, waren Stichtage, zu denen die einzelnen ehemals freigemachten Ortschaften bzw. Ortsteile als wiederbesiedelt zu gelten hatten, durch die Landräte und Oberbürgermeister nach Weisung der höheren Verwaltungsbehörden (das waren der Reichskommissar für die Saapfalz und der Regierungspräsident in Trier) festzusetzen und zu veröffentlichen [64]). Sie waren jeweils auf den 1. oder 16. eines Monats zu legen. Den Hauptanhaltspunkt für die Bestimmung des Stichtages sollte der Umstand bilden, von welchem Zeitpunkt an die

---

60) NSZ-Rheinfront v. 15. 7. 1940.

61) Ebenda v. 17. 7. 1940.

62) Über den Einsatz des Grenzpionierbataillons 74 bei der Minenräumung von Anfang Juli bis Ende Oktober 1940 im Raum Merzig-Saarlouis berichtet Klaus Weiter aus eigenem Erleben in: Geschichte und Landschaft, Heimatbeilage der Saarbrücker Zeitung Nr. 176, 1979. Vgl. auch Dieter Bettinger, Beiträge zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges im Bereich des heutigen Saarlandes, Teil III, in: Zeitschrift Gesch. Saargegend 28, 1980, S. 224—231.

63) Bekanntmachung v. 2. 10. 1940 (Verordnungs- und Amtsblatt des Reichskommissars f. d. Saarpfalz 1940 S. 75).

64) Runderlaß des Reichsministers des Innern v. 30. 9. 1940 (Reichsministerialblatt Innere Verwaltung 1940 S. 1905).

überwiegende Zahl der Bewohner einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeteiles ihre Wohnungen in ordnungsgemäße Benutzung genommen hatten. In der Folgezeit wurden im Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung die Stichtage veröffentlicht.

Der Ankurbelung der Wirtschaft im freigemachten und jetzt wiederbesiedelten Gebiet diente eine Sonderkreditaktion, die „Reichswirtschaftshilfe für die Wiederingangsetzung der Wirtschaft in den ehemals freigemachten westlichen Grenzgebieten". Die Kosten für den Rücktransport freigemachter Betriebe übernahm das Reich [65]). Wie man sich die Verlegung einer Firma aus dem freigemachten Gebiet und ihre Rückführung vorzustellen hat, schildert Hans Adt anschaulich in seiner Autobiographie [66]).

Instandsetzung und Entschädigung

Durch Geheime Verfügung am 21. 6. 1940 ordnete der Reichskommissar für das Saarland eine Bestandsaufnahme aller Zerstörungen und Gebäudeschäden in dem geräumten Gebiet an. Sie sollte durch die Kommissionen erfolgen, die im Gebiet hinter der HKL ihre Arbeit bereits aufgenommen hatten [67]). Für die Feststellung der Schäden war zunächst noch die Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. 9. 1939 maßgebend [68]), sie wurde dann durch die Kriegssachschädenverordnung vom 30. 11. 1940 abgelöst [69]).

Gebäudeschäden, die durch Beschuß, durch den harten Winter und durch mangelnde Pflege und Unterhaltung entstanden waren, wurden zunächst nicht über die Einzelschadensfeststellung nach der Sachschädenverordnung reguliert, sondern in der sogenannten *Instandsetzungsaktion* in öffentlicher Regie behoben. Dabei wurden die Technische Nothilfe und die Organisation Todt (OT) neben Privatfirmen eingesetzt. Im Rahmen der OT ergaben sich folgende Zuständigkeiten: Die Oberbauleitung (OBL) St. Wendel – Saarbrücken für die Stadt Saarbrücken und die Kreise Saarbrükken-Land, Saarlouis und Merzig, die OBL Homburg/Saar für die Kreise Homburg, St. Ingbert und Zweibrücken-Land und die Stadt Zweibrücken, die OBL Pirmasens für die Stadt Pirmasens und den Kreis Pirmasens-Land und die OBL Landau für die beiden Kreise Bergzabern und Germersheim. Allein im Landkreis Saarbrücken wurden bis zum 1. 6. 1941 von 682 Firmen rund 25 000 Wohnungen mit einem Kostenaufwand von ca. 27 Millionen RM wieder bewohnbar gemacht [70]).

Von der Kriegssachschädenregelung ist die Entschädigung für Bauten der Westbefestigung, sowohl dauerhafte Stellungen des Westwalls als auch kurzlebige Erdbefestigungen, wie Behelfsunterstände in Holzbauweise, Schützengräben und Kampfwagengrä-

65) Erlaß des Reichsministers für Wirtschaft v. 5. 7. 1940.

66) Hans Adt, Aus meinem Leben und aus der Geschichte der Firma Gebr. Adt, Bad Orb 1978 S. 82—85. Beauftragter für die wirtschaftliche Räumung bei der Gauleitung Saarpfalz war damals ein Oberregierungsrat Ludwig Erhard, der spätere Bundeskanzler.

67) LA Saarbrücken Best. Landratsamt St. Ingbert Nr. 53.

68) Verordnung über die Feststellung von Sachschäden (Sachschadenfeststellungsverordnung) Reichsgesetzblatt 1939 I S. 1754.

69) Reichsgesetzblatt 1940 I S. 1547.

70) Bericht von Landrat Dr. Kurth „Die Kreisverwaltung im Krieg. Ein Arbeitsbericht über 30 Monate im Landkreis Saarbrücken". LA Saarbrücken Best. Landratsamt St. Ingbert Nr. 52.

ben — die Bezeichnung „Panzergräben“ kam erst im letzten Kriegsjahr auf — zu unterscheiden. Dafür waren die der Wehrmachtsverwaltung unterstehenden Schutzbereichsämter zuständig, und zwar
das Schutzbereichsamt Trier für den Regierungsbezirk Trier,
das Schutzbereichsamt Saarbrücken für das Saarland,
das Schutzbereichsamt Kaiserslautern für den Landstrich von der östlichen Kreisgrenze Homburg bis zur Kreisgrenze Germersheim.

Im Frühjahr 1941 übernahm das Wiederbesiedlungs- und Entschädigungsreferat beim Reichsstatthalter für das Saarland die Aufgaben des Wiedereinräumungsstabes.

Die Kriegssachschädenregelung nach dem Kriege ging in Rheinland-Pfalz und im Saarland getrennte Wege bis zur stufenweisen Einführung von Bundesrecht im Saarland ab Januar 1957. In Rheinland-Pfalz entwickelte sich eine *Grenzlandhilfe*, bei der der Begriff der Roten Zone eine neue geographische Abgrenzung erfuhr. Es wurden nun nicht mehr darunter nur die im ersten Kriegsjahr freigemachten Grenzkreise gegen Frankreich verstanden, sondern auch die Kreise Prüm und Bitburg, die durch Kampfhandlungen im letzten Kriegsjahr erhebliche Schäden erlitten hatten, und die Kreise Birkenfeld und Kusel, die durch wirtschaftliche Einbußen infolge der Abtrennung des Saarlandes durch die Maßnahmen der französischen Besatzungsmacht besonderer Förderung bedurften. Im rheinland-pfälzischen Landtag bestand von der 1. bis zur 5. Wahlperiode (1948—1967) ein Grenzlandausschuß.

Im Saarland mit seinem hohen Zerstörungsgrad infolge zahlreicher Luftangriffe und monatelanger Erdkämpfe im letzten Kriegsjahr sind im Bereich von Kriegsschädenregelung und Wiederaufbau nach dem deutschen Zusammenbruch keine besonderen Regelungen für die 1939/40 freigemachte Grenzzone erkennbar. Für beide Länder ist auf die mehrbändige Veröffentlichung „Die Lastenausgleichsgesetze — Dokumente zur Entwicklung des Gedankens der Gesetzgebung und der Durchführung“, hrsg. vom Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, zu verweisen [71]).

Die Neuordnungsgemeinden

Schon wenige Wochen, nachdem die Kommissionen zur Schadensfeststellung ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, kam der Gedanke auf, mit der Behebung der Kriegs- und Räumungsschäden eine Neuregelung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse und einen großzügigen Neuaufbau der Dörfer nach nationalsozialistischen Vorstellungen vom Siedeln eines gesunden Bauerntums zu verbinden. Bereits am 14. 8. 1940 nennt ein Erlaß des Reichskommissars für das Saarland eine erste Liste der nach solchen Grundsätzen umzugestaltenden Dörfer [72]). Konsequent wurde die Wiederbesiedlung dieser Dörfer aufgeschoben, dazu gab die obengenannte Bekanntmachung

71) Dokumente Deutscher Kriegsschäden. Evakuierte, Kriegssachgeschädigte, Währungsgeschädigte. Die geschichtliche und rechtliche Entwicklung, 5 Bde u. 2 Beihefte, hrsg. vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Bonn 1958 ff. Unter „Evakuierung“ wird hier insbesondere die Umquartierung älterer Menschen und Kinder aus besonders durch Luftangriffe gefährdeten Städten behandelt. Vgl. auch Die Lastenausgleichsgesetze, Dokumente zur Entwicklung des Gedankens, der Gesetzgebung und der Durchführung, hrsg. vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Bd. V: Die Kriegsschädenregelung im Saarland, Bonn 1965.

72) LA Saarbrücken Best. Landratsamt St. Ingbert Nr. 53.

vom 2. 10. 1940 eine Handhabe. Für das Gesamtprogramm lieferte erst das Gesetz zur Beseitigung der Kriegsfolgen vom 2. 12. 1940 [73]) die rechtliche Grundlage. Durch gemeinsamen Erlaß vom 19. 3. 1941 bestimmten die Reichsminister des Innern und der Finanzen die Neuordnungsgemeinden [74]), bei deren Wiederaufbau Verbesserungen in hygienischer, wirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht mit einer Flurbereinigung zur Beseitigung unwirtschaftlicher Grundstückszersplitterung einhergehen sollten.

Zum Programm gehörte eine großzügige Umgestaltung der Ortskerne. Deshalb wurde zunächst einmal eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gebäuden, die nur wenig beschädigt waren oder für das künftige Straßen- und Wegenetz ungünstig lagen, eingerissen. Dadurch trat in einigen Neuordnungsgemeinden eine weitere Verknappung des Wohnraumes ein. Die erste Neuordnungsmaßnahme war die Grundstücksumlegung einschließlich der Regulierung der Ortslagen. Bis gegen Kriegsende konnten in der Pfalz mit dem aus dem rechtsrheinischen Bayern verstärkten Personal der Flurbereinigungsämter Neustadt a. d. W. und Kaiserslautern für alle Neuordnungsgemeinden die Teilnehmernachweise aus Grundbuch und Kataster zusammengestellt, die Kartenunterlagen geschaffen, die Wege- und Gewässerpläne entworfen, teilweise auch die Schätzung der Grundstücke durchgeführt, die alte und die künftige Besitzstruktur ermittelt und so die Neuordnungspläne vorbereitet werden. Als einziger Gesamtneuordnungsplan mit allen Bebauungs- und Nebenplänen wurde der für die Gemeinde Althornbach, Landkreis Zweibrücken, fertiggestellt, aber, nachdem das NS-Regime seinem Ende zuging, nicht mehr verwirklicht. In der preußischen Rheinprovinz, dem Saarland und in Baden wurden die Landeskulturbehörden an den Neuordnungsmaßnahmen beteiligt.

Ein besonderes Problem stellte die Wiederbesiedlung der Neuordnungsgemeinden dar. Soweit für die Gemeinden schon Stichtage für die Wiederbesiedlung veröffentlicht waren, hatte die Erklärung zur Neuordnungsgemeinde keine Auswirkung auf die Wiederbesiedlung. Für den größeren Teil der Neuordnungsgemeinden waren aber noch keine Stichtage bekanntgegeben worden. Für sie galt bis 31. 5. 1941 die Zuzugsbeschränkung der Bekanntmachung über den Verkehr in den Grenzkreisen vom 26. 6. 1940. Ab 1. 6. 1941 wurde der Zuzug bzw. Wiederzuzug in die Neuordnungsgemeinden durch Polizeiverordnung bzw. kreispolizeiliche Vorschriften geregelt, die die Landräte als Kreispolizeibehörden für ihren Bereich zu erlassen hatten [75]). In den folgenden Monaten erging eine Reihe von Verordnungen [76]), wonach der Zuzug bzw. Wiederzuzug zum Zwecke der Niederlassung oder der Gründung eines

---

73) Reichsgesetzblatt 1940 I S. 1242.

74) Reichsgesetzblatt 1940 I S. 1575 und Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsstatthalters in der Westmark 1941 S. 37 ff.

75) Bekanntmachung v. 6. 5. 1941 (ebenda 1941, S. 95).

76) a) Polizeiverordnung über den Zuzug bzw. Wiederzuzug in Neuordnungsgemeinden des Kreises St. Ingbert vom 20. 5. 1941 (Verordnungs- und Amtsbl. Reichsstatthalter Westmark 1941 S. 108).
b) ...vom 28. 6. 1941 (ebenda 1941 S. 122) betr. Gemeinde Niedaltdorf.
c) ...des Amtes Bisten vom 30. 6. 1941 (ebenda 1941 S. 123).
d) ...des Amtes Wallerfangen vom 1. 7. 1941 (ebenda 1941 S. 123 f.)
e) ...des Amtes Ludweiler-Warndt vom 17. 7. 1941 (ebenda 1941 S. 130 f.)
f) ...des Amtes Kleinblittersdorf vom 17. 7. 1941 (ebenda 1941 S. 131).
g) ...des Amtes Brebach vom 25. 7. 1941 (ebenda 1941 S. 131 f.)

dauernden Aufenthalts von einer Ausnahmegenehmigung abhängig gemacht wurde. Der Ausnahmegenehmigung bedurften nicht die Angehörigen von Vorkommandos (z. B. landwirtschaftliche Arbeitskommandos), die aufgrund der Notdienstverpflichtung herangezogen wurden und die bei Instandsetzungs- und Wiederaufbauarbeiten tätigen, in Gemeinschaftslagern untergebrachten Personen. Da es sich ausschließlich um bäuerliche Gemeinden handelte, konnte in anbetracht der Verknappung der Arbeitskräfte in den letzten Kriegsjahren bei nicht zu enger Auslegung dieser Verordnungen praktisch die gesamte ehemalige Ortsbevölkerung als landwirtschaftliche Arbeitskommandos im Sinne der Verordnungen angesehen werden. Für eine Reihe von Neuordnungsgemeinden wurde vor Kriegsende kein Stichtag für die Wiederbesiedlung veröffentlicht. Das bedeutet, daß erst nach Kriegsende die Gesamtbevölkerung wieder zu Recht in diese Dörfer zurückkehren konnte.

Im Februar 1940, zu einem Zeitpunkt, als der weitere Verlauf der Kampfhandlungen an der Westfront noch offen war, wurde die Ansiedlung aus der Roten Zone Rückgeführter im Osten erwogen. Der Vorsteher des Kulturamtes Saarbrücken riet wegen der Mentalität der Saarländer davon ab. Die Pläne scheinen dann nicht weiter verfolgt worden zu sein [77]).

DIE QUELLENLAGE

Bei der Überlieferung der Quellen zur Geschichte der Freimachung und Wiederbesiedlung der Roten Zone stößt man auf die gleichen Schwierigkeiten, wie bei allen anderen Untersuchungen und Forschungsvorhaben zur Geschichte der NS-Herrschaft [78]). Durch direkte Kriegseinwirkung, durch planmäßige Aktenvernichtung vor dem Einmarsch der alliierten Truppen und durch Beschlagnahme und Vernichtung von Akten durch die Alliierten wurden große Lücken in die ehemaligen Registraturen gerissen. Für unser spezielles Thema kommt erschwerend hinzu, daß ein Teil der einschlägigen Akten über Planung und Durchführung der Freimachung bei Dienststellen von Staat und Partei entstanden, die ihren Sitz in der Roten Zone hatten, also selbst die Räumung mitmachen mußten. Zudem war der Freimachungskalender als Bestandteil des Mobilmachungsplanes „Geheime Reichssache" und als solche zu behandeln. Aus Berichten der Bürgermeister freigemachter Orte an den Landrat von St. Ingbert vom Oktober 1939 wissen wir, daß die Geheimakten teils vor der Räumung vernichtet (z. B. in Aßweiler) teils mit in die Bergungsgebiete genommen wurden [79]).

---

h) Bekanntmachung betr. Zuzug und Wiederzuzug in Neuordnungsgemeinden vom 18. 5. 1942 (ebenda 1942 S. 80) betr. Gemeinden der Ämter Hemmersdorf und Rehlingen.

i) Polizeiverordnung . . . des Kreises Saarlouis vom 17. 3. 1943 (ebenda 1943 S. 21) betr. die Gemeinde Niedaltdorf.

77) Am 15. 2. 1940 (LA Saarbrücken Best. Landeskulturamt LK 45.7).

78) Heinz Boberach, Die schriftliche Überlieferung der Behörden des Deutschen Reiches 1871—1945. Sicherung, Rückführung, Ersatzdokumentation, in: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte, hrsg. v. Heinz Boberach und Hans Booms, Boppard 1977 S. 50—61.

79) Dazu Berichte einzelner Bürgermeister vom Oktober 1939 an den Landrat St. Ingbert (LA Saarbrücken Best. Landratsamt St. Ingbert Nr. 111).

Im folgenden soll versucht werden, einen Überblick über die erhaltenen Akten der mit Freimachungs- und Wiederbesiedlungsangelegenheiten befaßten zivilen Dienststellen zu geben [80]). Über die erhaltenen Quellen militärischer Provenienz wurde in den eingangs erwähnten Fachtagungen rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivare berichtet, leider jedoch unserem Wunsche nach Veröffentlichung des Manuskriptes nicht entsprochen. Aus dem militärischen Bereich dürften die Unterlagen der Rastraumkommandantur St. Wendel (BA Freiburg Best. H 67-3/1) besonders ergiebig sein.

Dienststellen der NSDAP

Aus den Resten des M-Stabes der Parteikanzlei, die das BA Koblenz verwahrt (Best. NS 6), ist vor allem die vorl. Nr. 452 einschlägig. Die gedruckte Sammlung „Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben“ hrsg. von der Parteikanzlei, 7 Bde., nur für die parteiinterne Verwendung bestimmt und als geheim eingestuft, enthält keine Mobilmachungsangelegenheiten, die unser Thema betreffen. Eine nicht vollständige Sammlung nicht gedruckter Anordnungen, Bekanntgaben, Mitteilungen und Verfügungen der Reichsleitung der NSDAP enthält vier Stücke für unser Thema (in 17/1 Nr. A 79, R 194 und A 237 v. J. 1939; A 2 v. J. 1940).

Der Bestand Reichsschatzmeister der NSDAP (BA Koblenz Best. NS 1) liefert unter den vorl. Signaturen 267—273 Rechnungsbelege, aus denen sich Einzelheiten ergeben, z. B. die Einsetzung von Gau- und Kreisbeauftragten zur Betreuung der Rückgeführten in den Bergungsgebieten, Reisen von Beauftragten der Heimatgaue in die Bergungsgebiete, Einsatz von Schiffen zum Abtransport der Bevölkerung in den ersten Septembertagen 1939 [81]).

Die Akten der Gauleitungen Saarpfalz (später Westmark) und Trier – Koblenz (später Moselland) sind in ihrer Hauptmasse nicht mehr verfügbar. Geringe Hoffnung besteht immer noch, daß Teile bei Kriegsende in französischen Gewahrsam gelangten. Ebenso steht es mit der Mehrzahl der Akten der Kreisleitungen und Ortsgruppen in den freigemachten Gebieten. Eine Ausnahme bildet die Kreisleitung Trier-West-Land im LHA Koblenz Best. 662,3, wo sich unter Nr. 276—303 recht aussagekräftiger Schriftwechsel über Planung und Durchführung der Räumung der Roten und Grünen Zone, Betreuung der Rückgeführten, Bergung von Kleidung und Wäsche, Rückführung von Vieh und Räumungsfamilienunterhalt findet. Akten der Ortsgruppe Gersheim (Krs. St. Ingbert) fielen den Alliierten in die Hände und gelangten vor einigen Jahren über das Bundesarchiv an das LA Saarbrücken, wo sie in den Mischbestand NSDAP-Westmark Nr. 21 eingeordnet wurden. Uns interessieren

80) Ich danke an dieser Stelle zahlreichen Kollegen für mündliche und schriftliche Auskünfte über einschlägiges Schriftgut in ihren Archiven. Im folgenden werden folgende Abkürzungen verwendet

BA	Bundesarchiv	LA	Landesarchiv
DZA	Deutsches Zentralarchiv	LHA	Landeshauptarchiv
GLA	Generallandesarchiv	StA	Staatsarchiv
HStA	Hauptstaatsarchiv	Best.	Bestand

81) Zwischen dem 1. und 5. 9. 1939 wurden auch Schiffe der Rhein—Mosel—Lahn—Personenschiffahrt für den Transport der Zivilbevölkerung von Zell und Bullay nach Koblenz und von Koblenz nach Oberlahnstein und Braubach eingesetzt (BA Koblenz Best. NS 1 vorl. Nr. 271).

Terminpläne und Anweisungen für den Ortsgruppenführer, die Marschblock- und Transportführer.

Für den geräumten Grenzstreifen in Baden liefert der Bestand 465 d (Entnazifizierungsunterlagen aus US-Gewahrsam) des GLA Karlsruhe Berichte über Freimachung, Wiederbesiedlung und *Umquartierungen* (Nr. 911, 1206, 1245).

Der Verbleib der Akten der Gauwaltung Saarpfalz der DAF und ihrer nachgeordneten Stellen, der die Betreuung der bei den Instandsetzungsarbeiten in den freigemachten Gebieten eingesetzten Arbeitskräfte oblag, ist ungeklärt.

Aus den Unterlagen des Stabes M der Parteikanzlei ergibt sich der Hinweis, daß im Frühjahr 1939 alle Gaue längs der westlichen Reichsgrenze in die Freimachungsplanung einbezogen waren. Das HStA Düsseldorf erstattete Fehlanzeige für die Akten der Gauleitungen Düsseldorf und Aachen. Das HStA Stuttgart meldete einen Freimachungskalender.

Aus dem Bereich der Bergungsgebiete kamen Fehlanzeigen vom HStA Hannover, StA Wolfenbüttel, StA Amberg und StA Sigmaringen. Das StA Hamburg sandte ein Rundschreiben des Gaues Hamburg 6/40 vom 11. 3. 1940 über die Betreuung der dorthin evakuierten 415 Saarpfälzer durch die NSV (Best. 614—2/5 Sign. A 4 Bd. 3). Das StA Bamberg wies auf Stimmungsberichte in seinen Beständen NSDAP-Kreisleitung Bamberg (M 33 Nr. 664 u. a. Bericht des Kreisleiters Lämmel an den stellvertretenden Gauleiter Leyser über die Situation im Bergungsgebiet) und Gauwaltung Ostmark der DAF (M 30 Nr. 731 Hinweis auf Fürsorge für die Rückgeführten) hin. Auch unter den Akten der Gauleitung Mainfranken im StA Würzburg haben sich Stimmungs- und Lageberichte der Kreisleitungen (Nr. 9) und Schriftverkehr der Betreuungsstelle der Rückgeführten des Kreises Brückenau-Hammelburg (noch unsigniert) erhalten. Der Bestand SD-Hauptaußenstelle Würzburg enthält einige einschlägige Berichte von Oktober 1939 bis Juli 1940 (Nr. 2, 9, 49/1). Das HStA Wiesbaden verwahrt ein Aktenstück der NSV-Kreisleitung Wiesbaden über die freigemachten Grenzkreise im Westen des Reiches und ihre Wiederbesiedlung mit Listen von Rückgeführten (Abt. 483 Nr. 3351). Die Staatsarchive in der DDR und in Österreich wurden von mir nicht angefragt.

Staatliche Verwaltung

Die einschlägigen Betreffe in den erhaltenen Akten der Reichsministerien und obersten Reichsbehörden sind sehr spärlich. Die folgenden Angaben beziehen sich nur auf die im BA Koblenz verwahrten Bestände. Unklar bleibt vorerst, was in dem DZA Potsdam (DDR) liegt. In den Registraturresten des Reichsministers des Innern findet sich gar nichts, obwohl er Träger der Wiederbesiedlungskosten war, soweit sie nicht das Heer übernahm.

Reichsfinanzminister (Best. R 2) einiges über Neuordnungsmaßnahmen und Kriegsschädenregulierung: Nr. 18 983 Bauernsiedlung Westmark 1940—1944, Nr. 19 067 Landwirtschaftliche Siedlung, Neubildung des deutschen Bauerntums in den Freimachungsgebieten im Westen 1940—1942, Nr. 19 068 Neuordnung in den von den Kriegsfolgen betroffenen Gebieten 1940—1943, Nr. 19 110 Siedlungswesen im saarpfälzischen Räumungsgebiet 1939, Nr. 19 297—19 299 Siedlungsmaßnahmen der Saarpfälzischen Heimstätten GmbH Bd. 3—5.

Reichsverkehrsminister (Best. R 5) Nr. 3—5, 9 Vorbereitung der Mobilmachung, Aufbau und Organisation der Reichsverteidigung, Organisation der Zivilbehörden im Kriege.

Reichswirtschaftsminister (Best. R 7) umfangreiche Sammlung von Runderlassen und Akten über die Reichswirtschaftshilfe für die Wiederingangsetzung der Wirtschaft in den freigemachten westdeutschen Gebieten.

Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (Best. R 14) Nr. 74, 75, 79—84, 86—89, 94, 100 über Räumungs- und Freimachungsschäden und über die Durchführung der Kriegssachschädenverordnung vom 30. 11. 1940.

Deutscher Gemeindetag (Best. R 36) Nr. 1658 Rentenzahlung an Räumungsflüchtlinge 1939—1944, Nr. 2607 Räumungsunterhalt, allgemein 1939—1944.

Reichkommissar für die Festigung des Deutschen Volkstumes (Best. R 49), eingerichtet durch Erlaß Hitlers vom 7. 10. 1939: Nr. 63 Entwurf der Kriegssachschädenverordnung 1940—1941, Nr. 78 Beteiligung des Reichsarbeitsdienstes an der Rückführung der Bevölkerung 1940—1942, Nr. 592 Zahlenmäßige Erfassung der Flüchtlinge nach Herkunftsgebieten und ihre Verteilung in den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen 1940.

Organisation Todt (Best. R 50/I) Nr. 12 OBL Pirmasens, Verzeichnis der Einsätze Dez. 1940—Dez. 1941, Nr. 12a OBL Saarbrücken. Geschichte des Einsatzes 1938—1940 von Dipl.-Ing. Zenner vom 5. 5. 1942, Nr. 336 Erlebnis- und Leistungsberichte 1938—1941.

Der Bestand Reichssicherheitshauptamt (R 58) enthält die Berichte zur innenpolitischen Lage vom 9. 10. — 6. 12. 1939 (Nr. 144 u. 145) und als Fortsetzung dazu die Meldungen aus dem Reich (Nr. 147 ff., im BA nur in Form von Microfiches benutzbar). Sie sind für die Stimmung der Bevölkerung heranzuziehen. Auf die von Heinz Boberbach publizierte Auswahl wurde schon hingewiesen (vgl. Anm. 38). Boberbach hat auch das Findbuch zu diesem Bestand publiziert: Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs Band 22: Bestand R 58 Reichssicherheitshauptamt, Koblenz 1982. Neben den Berichten sind einschlägig Nr. 146 Räumungsfamilienunterhalt der in ihre Heimatgemeinden zurückgewanderten Rückgeführten (Dez. 1939) und Nr. 147 Versorgungsschwierigkeiten bei Textil- und Lederwaren in den Räumungs- und Unterbringungsgauen (Januar 1940).

Für die Verwaltungen der mittleren Ebene ist die Überlieferung gleichfalls dürftig. Die Akten des Reichskommissars für das Saarland (später Reichsstatthalter in der Westmark) sind bis auf geringe Reste, in denen der Gesamtkomplex der Evakuierung 1939/40 nicht berührt wird, verloren oder verschollen [82]). Die Akten des Regierungspräsidenten in Trier (LHA Koblenz Best. 442) und des in Speyer (LA Speyer Best. H 3) zeigen schwere Verluste. Die Tätigkeit des Regierungspräsidenten in Trier in Freimachungsangelegenheiten wird besser durch seine in den Akten der NSDAP-Kreisleitung Trier-West-Land erhaltenen Rundschreiben, Erlasse, Verfügungen etc. faßbar als durch die eigene Provenienz.

---

82) Vgl. dazu künftig die Ausführungen von Volker Rödel in Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 10, 1984.

Aus dem badischen Staatsministerium (GLA Karlsruhe Best. 233) blieb ein Aktenstück über Behördenräumung und Familienhilfe für rückgeführte Bedienstete erhalten, aus dem badischen Finanzministerium (ebenda Best. 237) mehrere Betreffe, auch über die wirtschaftliche Räumung: Nr. 24 331 Aufnahme der Firmen in die W-Liste (1939—1944), Nr. 24 332 Übernahme von W-Betrieben (1939—1942), Nr. 24 372 Mob-Bedarf an Mineralölprodukten. Belegte Zapfstellen für die Freimachung an den F-Straßen in der grünen und roten Zone (1938—1939), Nr. 24 399 Produktionserhebungen, Zusammenarbeit zwischen den Bezirkswirtschaftsämtern. Sichtvermerke für Wehrmachtsaufträge. Stillegung von Betrieben u. Betriebseinschränkungen (1939—1942), Nr. 37 300 und 37 329 Entschädigung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Freimachung von Dienststellen und Unterstützung bei Rückführung der Familienangehörigen (1939—1945 u. 1940), Nr. 43 200 Sprengung von Stützpunkten an der Kransmattstraße in Kehl (1938).

Die Landratsämter als Träger der allgemeinen inneren Verwaltung auf der unteren Ebene waren vielfältig mit Fragen der Freimachung und der Wiederbesiedlung befaßt. Die auf Kreisebene gebildeten Freimachungsstäbe wurden schon erwähnt. Ferner oblag ihnen die Verbindung zwischen der rückgeführten Bevölkerung und den für ihre Heimatorte zuständigen Behörden, vor allem im Personenstandswesen, die Mithilfe bei den Bergungsaktionen im Herbst 1939, Einzelanträge auf Betreten des geräumten Gebietes, später der Neuordnungsgemeinden, Erhaltung von Versorgungseinrichtungen und Organisation der landwirtschaftlichen Arbeiten im geräumten Gebiet, Freigabe der Orte zur Wiederbesiedlung, Schadensfeststellung, Zuteilung von Baumaterial, Schaffung von Notunterkünften für obdachlose Rückkehrer, Beseitigung von Stellungen und Kampfwagengräben, Instandsetzungsaktionen. Sie fungierten auch als Abwicklungsstellen für die Behörden der geräumten Gemeinden. Gemessen an diesem weitgespannten Aufgabenkreis bleibt der Ertrag aus den erhaltenen Akten gering. Der Bestand Landratsamt St. Ingbert im LA Saarbrücken gibt wohl am besten einen Eindruck, was in den landrätlichen Registraturen zu unserem Thema ehemals vorhanden war. Es bleiben aber auch dort Lücken gerade für die Durchführung der Evakuierung im September 1939. Vorhanden sind Verfügungen des Freimachungsstabes des AOK 1, darunter eine Sammlung von Geheimverfügungen, Akten über landwirtschaftliche Maßnahmen in der Roten Zone, Plünderungen, Reiseberichte der Landräte von Homburg und St. Ingbert in das Bergungsgebiet im Winter 1939/40, Bergung und Sicherung von Kunstdenkmälern, Kunstgegenständen und Akten, Behördenräumung, Familienhilfe für Ehefrauen und Kinder der Behördenbediensteten, Wiederbesiedlung, Schadensfeststellungen, Verzeichnis der im Dezember 1940 noch nicht wiederbesiedelten Orte (Nr. 6, 7, 10, 14, 15, 46, 48—57, 99—103, 105, 107—113).

Die erhaltenen Akten des Landratsamtes Saarbrücken betreffen vor allem den Arbeitseinsatz der rückgeführten Behördenbediensteten, aber auch Betreuung von Flüchtlingen in den Bergungsgebieten mit Hinweisen auf versprengte Flüchtlinge und fehlgeleitete Transporte und die Organisation und Geschäftsverteilung der beiden Ausweichstellen des Landratsamtes Saarbrücken in Friedrichsthal/Saar und Altenkirchen/Westerwald (LA Saarbrücken Best. Landratsamt Saarbrücken Nr. 297, 301—304).

Eine Quelle ganz besonderer Art besitzt das Kreisarchiv Saarlouis in dem Tagebuch des Landrates Franz Schmitt, in dem er über seine Tätigkeit als Leiter des Freima-

chungsstabes des Kreises Saarlouis von August 1939 bis Sommer 1940 ausführlich berichtet [83]). Ermitteln konnte ich weiter:
Landratsamt Merzig (LA Saarbrücken) Nr. 77 Auflösung einer Rastraumkommandantur.

Landratsamt Pirmasens (LA Speyer Best. H 42) II/7/83 Beseitigung von Trümmern und Feldbefestigungen, II/8/83 Karte der Roten und Grünen Zone im Kreis Pirmasens.

Landratsamt Zweibrücken (LA Speyer H 46) 7 Aktenstücke aus dem Jahre 1940 über Neuordnungsmaßnahmen in den Gemeinden Contwig, Dellfeld, Rieschweiler, Stambach, Walshausen, Bebelsheim und Dietrichingen, teilweise mit Bauplänen (Nr. 1129—1135, 1137) ferner in Hornbach 1940—1944 (Nr. 1355, 1378 und 1386) sowie eigentlich hier nicht zu erwartende Akten des Beauftragten für den Wiederaufbau in den Landkreisen St. Ingbert und Saargemünd vom Jahre 1940 (Nr. 987).

Die noch im Schloß in Bergzabern liegende Registratur des dortigen Landratsamtes umfaßt ausweislich des im LA Speyer vorhandenen Repertoriums trotz starker Kriegsverluste mehrere Betreffe Freimachung der Roten Zone, Rückführung und Wiederbesiedlung, Stichtage für die Wiederbesiedlung freigemachter Gemeinden, Freimachung der Grünen Zone, Räumungsfamilienunterhalt 1939—1950 (vorl. Signatur A V 88, 132—136).

Die Akten der Landratsämter Bitburg, Saarburg, Trier-Land aus dieser Zeit sind vernichtet. Der Bestand H 33 — Landratsamt Germersheim — des LA Speyer enthält nichts Einschlägiges, eventuell sind beim Landratsamt selbst noch Akten aus dem Zweiten Weltkrieg vorhanden.

Von den badischen Bezirksämtern liefert nur das Bezirksamt Karlsruhe (GLA Karlsruhe Best. 357) einen einschlägigen Betreff, nämlich Runderlasse über die Wiederbesiedlung der freigemachten Gebiete (Nr. 9776).

Die erhalten gebliebenen Kriegssachschädenfeststellungsakten gelangten in der Nachkriegszeit in die Ausgleichsämter.

Aus den Bergungsgebieten lassen sich einige wenige staatliche Provenienzen nennen: Monatsberichte des Bezirksamtes bzw. Gendarmerie-Kreisführers Ebermannstadt (StA Bamberg K 8/III Nr. 18 473) [84]), Akten des Kreises Forchheim betr. Organisation, Finanzierung und Statistik über die Rückführung aus dem Freimachungsgebiet im Westen (ebenda K 9 XV Nr. 1175) und Akten des Oberpräsidenten von Westfalen über Freimachung und Rückführung gewerblicher Betriebe (StA Münster Best. Oberpräsidium Nr. 5248 und 5257 [85]), veterinärpolizeiliche Vorschriften für die aus den Räumungsgebieten nach Württemberg verbrachten Klauenviehbestände von September/Oktober 1939 (HStA Stuttgart Best. E 151, 1 Nr. 16).

---

83) Abdruck einzelner Abschnitte bei Dieter Bettinger (wie Anm. 1) S. 202—216, dort auch einiges zur Person.
84) Veröffentlicht von Martin Broszat, Bayern in der NS-Zeit, München—Wien 1977.
85) Laut Auskunft des StA Münster sind weitere Angaben in den Akten des Mobilmachungsstabes des Oberpräsidenten Dr. Meyer zu erwarten.

Mit Schutz- und Ordnungspolizeiaufgaben im freigemachten Gebiet, insbesondere gemäß der Grenzstreifen- und der Grenzkreisverordnung, war Generalmajor der Polizei SS-Gruppenführer Jedicke als Höherer SS- und Polizeiführer Rhein im Bereich des Wehrkreises XII mit dem Sitz in Wiesbaden beauftragt. Kriegstagebücher und Berichte der Polizei über den Einsatz in den geräumten Gebieten finden sich im HStA Wiesbaden Abt. 483 Nr. 6835. Während des Krieges hatten bereits Günther Rumler und Otto Holzmann eine Sammlung von Erlebnisberichten herausgegeben [86]). Aus den Akten des Höheren SS- und Polizeiführers West mit dem Sitz in Düsseldorf hat sich ein Schreiben über die Räumung der Irrenanstalten erhalten (HStA Düsseldorf Best. RW 37).

Monatliche Berichte des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwaltes in Zweibrücken an den Reichsjustizminister sind von Januar 1940 an erhalten und wurden von Klaus Oldenhage veröffentlicht [87]). Sie gehen regelmäßig auf die wirtschaftliche Lage in den freigemachten Gebieten, auf die Stimmung der Bevölkerung und auf die sich bei der Wiederbesiedlung stellenden Probleme ein. Die Aburteilung von Diebstählen und Plünderungen erfolgte durch ein beim Landgericht Saarbrücken gebildetes Sondergericht, dessen Strafakten, darunter mehrere Todesurteile wegen Plünderns, vor kurzem an das LA Saarbrücken gegeben und in den Bestand Staatsanwaltschaft Saarbrücken eingeordnet wurden.

Bevollmächtigter für den Nahverkehr im Wehrkreis XII war der Regierungspräsident in Wiesbaden und als solcher zuständig für den Einsatz von Kraftfahrzeugen beim Westwallbau, bei der Rückführung der Bevölkerung aus der Roten Zone und bei der Wiederbesiedlung. Ihm unterstanden Fahrbereitschaftsleiter in den Landkreisen der Heimatgebiete. Seine Akten sind nach Auskunft des HStA Wiesbaden mit dem überwiegenden Teil der Akten des Regierungspräsidiums aus den Jahren 1925—1945 verloren gegangen. Ein Verzeichnis der Fahrbereitschaftsbezirke in der Pfalz, Stand Juli 1939, liegt im LA Speyer Best. Q 63 Nr. 99.

In den Akten der früheren Reichsbahndirektion Saarbrücken, die heute als eigener Bestand im LA Saarbrücken verwahrt werden, fehlen alle Mobilmachungs- und Freimachungsbetreffe. Es ist zu vermuten, daß sie bei Kriegsende als Geheim-Sachen vernichtet wurden.

Die Landesbauernschaft Saarpfalz mit dem Sitz in Kaiserslautern und die ihr unterstehenden Kreisbauernschaften Bergzabern, Germersheim, Homburg, Landau, Merzig, Pirmasens, Saarbrücken, Saarlouis, St. Ingbert und Zweibrücken hatten sich im Rahmen der landwirtschaftlichen Freimachung im einzelnen um die Rückführung von Tieren, Erntevorräten und Geräten zu kümmern und mit der Feldbestellung, dann im Frühsommer 1940 mit der Heuernte in der Roten Zone zu befassen. Ihre erhaltenen Akten sind heute im LA Speyer in den Bestand H 13 eingeordnet. Die Nr. 1141—1143 betreffen Kosten der landwirtschaftlichen Räumung und Entschädigung für Kriegsschäden 1940—1943. In Nr. 1141 finden sich Monatsberichte über Bergungsaktionen und ein zusammenfassender Bericht des Landwirtschaftsrates Trinkaus vom Freimachungsstab in Wiesbaden vom 8. 11. 1939.

86) Unter dem Titel „Freigemachtes Grenzland", Berlin 1942.

87) Klaus Oldenhage, Die Pfalz und das Saarland während des Krieges (1940—1945). Aus den Lageberichten des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwaltes in Zweibrücken, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 5, 1979 S. 303—356.

Bei den Dienststellen der Reichsforstverwaltung fielen neben Vorgängen über die Beschäftigung von Bediensteten in den Bergungsgebieten und über die Behördenräumung, die Rückkehr einzelner Amts- und Ortsbürgermeister im Dezember 1939 und den Zustand geräumter Forsthäuser (LA Saarbrücken Best. Regierungsforstamt Nr. 65, 74, 158, 164, 335), Akten über die Entminung (Nr. 359, 366), über die Ausübung der Jagd und Fischerei in dem freigemachten Gebiet durch das Heer, über Holzabfuhr aus der Roten Zone und über die Holzversorgung des Feldheeres (LA Speyer Best. Q 63 — Forstamt Pirmasens — Nr. 98 u. 99) und schließlich Akten über die Schadensfeststellung an. Entschädigungsrichtlinien blieben in den Akten des Regierungspräsidenten in Trier erhalten (LHA Koblenz Best. 442 Nr. 14 898 II S. 505—512). Die Prüfung der Schäden und die Berechnung der Zahlungen erfolgte durch das Heeresforstaufsichtsamt II.

Außerordentlich mager ist die Überlieferung der Akten der mit der wirtschaftlichen Räumung beauftragten Dienststellen. Nirgends konnte ich einschlägige Betreffe des Bezirkswirtschaftsamtes für den Wehrwirtschaftsbezirk XII in Wiesbaden, der Gauwirtschaftsberater Saarpfalz und Trier – Koblenz, der regional zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Apothekerkammern und sonstigen fachlichen Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft sowie des Sonderbeauftragten für Banken und Versicherungen beim Chef der Zivilverwaltung feststellen.

Ebenso schlecht ist die Lage für die Akten der Arbeitsverwaltung und des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Saarpfalz.

Die Gesundheitsämter waren einmal bei der Räumung der Krankenhäuser und Heil- und Pflegeanstalten eingeschaltet, zum andern hatten sie bei der Wiederbesiedlung die Fachaufsicht über sanitäre Instandsetzungsarbeiten im freigemachten Gebiet. Ermittelt wurden noch keine einschlägigen Betreffe, die anscheinend gut erhaltene Altregistratur des Gesundheitsamtes Wadern wurde ins LA Saarbrücken übernommen, ist aber noch nicht geordnet.

Die Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Merzig wurden in hessische Anstalten verlagert und fielen zu einem nicht geringen Teil dort der Euthanasie zum Opfer[88]). In den Krankenakten der hessischen Landesheilanstalt Eichberg (HStA Wiesbaden Abt. 430/1) spiegelt sich deutlich der Zugang saarländischer Patienten seit 1939.

In die Planung und Durchführung der Neuordnungsmaßnahmen waren die beiden Flurbereinigungsämter Kaiserslautern (LA Speyer Best. Q 11 Nr. 1938, 1945, 1949 betr. Hornbach) und Neustadt (LA Speyer Best. Q 12 Nr. 1851 betr. Dörrenbach, Nr. 1942 betr. Niederotterbach) und die Landeskulturämter eingeschaltet. Aus dem Bereich des Landeskulturamtes Saarbrücken sind einige Akten erhalten geblieben, darunter der Text eines größeren Referates „Grundsätze für die Hof- und Dorfgestaltung auf neuzeitlicher Grundlage“ (LA Saarbrücken Best. Landeskulturamt L. K. 20.5, 30.22 und 51.8).

Schließlich haben sich Freimachung und Wiederbesiedlung in den Akten der Finanzämter, meist in Form von Anträgen auf Steuernachlässe und in Richtlinien für deren

88) Friedrich Stöffler, Die Euthanasie und die Haltung der Bischöfe im hessischen Raum 1940—1945, in: Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch. 13, 1961 S. 301—325.

Bearbeitung, niedergeschlagen: LA Speyer Best. L 12 — Finanzamt Bergzabern — Nr. 148 und 153, LA Saarbrücken Best. Finanzamt Saarlouis (noch ungeordnet) alte Aktenzeichen L 1400 Gewerbesteuer im freigemachten Gebiet 1941—1942 und S 1940 Notstände von Steuerpflichtigen aus den freigemachten Gebieten Febr. 1940—März 1941.

Die Lektüre dieser Quellenübersicht bestätigt das eingangs Gesagte: Vieles ist verloren, manches vielleicht in heute noch nicht zugänglichen Depots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingelagert, aber nirgends die Registratur einer mit der Freimachung und Wiederbesiedlung stärker befaßten Behörde unversehrt erhalten geblieben. Dennoch erlauben die überkommenen Registraturreste und -splitter von Behörden unterschiedlicher Aufgabenstellung ein zuverlässiges Bild von der Freimachung der Roten Zone und ihrer Wiederbesiedlung zu zeichnen.

Mit den Arbeitsmethoden der Oral History kann es ergänzt und vervollständigt werden und auch durch privates Schrifttum mancherlei Art, das sich noch in einer Reihe von Familien befindet und durch Hinterlegung in einem Archiv für die künftige Forschung gesichert werden sollte[89]).

89) Dem LA Saarbrücken bisher zugegangene Stücke dieser Art sind im Bestand Einzelstücke Nr. 136, Familie Herrmann Nr. 18 und Nachlaß Kurt Hoppstädter Nr. 43 eingeordnet.